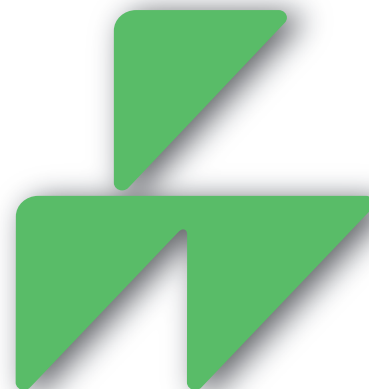


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

10/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

INHALT

Betriebsaufspaltung – Gefahr bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen an Betriebe gewerblicher Art oder Eigengesellschaften	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	293
Fokus IT-Sicherheitsgesetz – Rechtliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen für die Energieversorger	
– von RA Dr. Hans-Christoph Thomale, Frankfurt –	301

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• OLG Schleswig: Duldung einer Trafostation	304
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Festlegung der BNetzA zur Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nicht zu beanstanden	305
---	-----

EEG

• OLG Düsseldorf: Kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf EEG-Grundvergütung und KWK-Bonus bei Vermischung zertifizierter und nicht zertifizierter Biomasse	308
---	-----

Wasserrecht / Verwaltungsrecht

• OVG Berlin-Brandenburg: Anscheinsbeweis für richtige Messung	308
--	-----

Kommunalrecht

• OVG Sachsen-Anhalt: Kommunale Solarstromerzeugung lediglich zur Einspeisung in ein überregionales Netz gegen EEG-Vergütung verstößt gegen Örtlichkeitsprinzip	309
---	-----

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

• Niedersächsisches FG: Ausstellerhaftung einer Körperschaft für die Erteilung unrichtiger Zuwendungsbestätigungen	310
--	-----

Kapitalertragsteuer

• BFH: Sondervergütungen als kapitalertragsteuerpflichtiger Teil des Gewinns eines Betriebs gewerblicher Art	311
--	-----

Umsatzsteuer

• EuGH: Einbeziehung von Mietnebenkosten in die Besteuerungsgrundlage der Vermietungsdienstleistungen	312
---	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Wassergebühren: Erschütterung des Anscheinsbeweises der Ordnungsmäßigkeit des Wasserzählers durch ungewöhnlich hohen Verbrauch	314
• Abwassergebühren: Schätzung der eingeleiteten Schmutzwassermenge anhand von Entsorgungsbelegen	314
• Abwassergebühren: Zulässigkeit der Mehrkostenmethode zur Berechnung der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung	315
• Erschließungsbeiträge: Zulässiger Steigerungsfaktor beim kombinierten Vollgeschossmaßstab	315
• Erschließungsbeiträge: Bestimmung eines angemessenen Umgriffs zur Bebauung	316
• Straßenausbaubeiträge: Notwendigkeit des besonderen wirtschaftlichen Vorteils	317

Arbeitsrecht

• Gericht darf Mindestumfang geleisteter Überstunden schätzen	318
---	-----

Buchbesprechungen

318

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Neuer § 2b UStG
zur Umsatzbesteuerung
der öffentlichen Hand

Die gesetzlichen Neuregelungen
in der Online-Seminarreihe
ab 28.10.2015 mit Kämmerer/
Städt. Verwaltungsdirektor
Franz Käsbohrer, Augsburg;
mehr: www.vw-online.eu

NEU: Kompaktseminar

Aktuelle Bilanzierungs- und Steuerthemen

Vorbereitung auf den
Jahresabschluss 2015
für kleine und mittelgroße
Energie- und Wasser-
versorgungsunternehmen

03. Dezember 2015 in Würzburg

Referent:
StB Dipl.-Betriebswirt
Christoph Brüggen,
PKF Fasselt Schlage, Duisburg

(siehe auch Umschlagseite 2)

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

OLG Düsseldorf: Einstufung als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG hängt von der Übernahme der vertraglichen Pflichten ab

Der Begriff des Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nr. 18 EnWG umfasst Energielieferanten, Netzbetreiber sowie Eigentümer von Energieversorgungsnetzen. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 17.06.2015 (VI-3 Kart 190/14) entspreche das Vorbringen der betroffenen Unternehmen, die Kunden nicht mit Energie im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG, sondern mit Nutzenergie (Licht, Kraft, Wärme, Kälte) zu versorgen, wobei die jeweils geeignete Primärenergie (Strom, Gas, Öl, Kohle) eingesetzt und im Hausnetz des Kunden in Nutzenergie umgewandelt werde, weder für den Strom- noch für den Gasbereich den tatsächlichen Verhältnissen.

Zudem ergebe – so das OLG weiter – auch die Auslegung der zwischen den Kunden und der Betroffenen geschlossenen Vereinbarungen, dass diese Energie und nicht umgewandelte Nutzenergie an die Kunden liefere. Die Einstufung als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG und die daraus folgende Anzeigepflicht gemäß § 5 S. 1 EnWG hänge nicht von dem physikalisch-technischen Durchleitungsvorgang ab, sondern von der Übernahme der vertraglichen Pflicht zur Versorgung von Haushaltskunden mit Primärenergie. Die Bezeichnung des Liefergegenstandes als »Nutzenergie« stehe der Einordnung als Energieversorgungsunternehmen nicht entgegen, wenn die ausweislich der formalen Vertragsgestaltung vorgesehene Umwandlung von elektrischer Energie in Nutzenergie im Hausnetz der Kunden tatsächlich nicht stattfinde. Die Umwandlung von Primärenergie in Nutzenergie ist ein physikalischer Vorgang, der sich nicht durch vertragliche Fiktionen determinieren lasse. Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung wurde durch das OLG Düsseldorf nicht zugelassen.

DokNr. 15001439

FG Düsseldorf: Vorabentscheidungsersuchen von großer Tragweite für die Stahlbranche

Für Strom, den Hüttenwerke zur Herstellung von Roheisen im Hochofen verwenden, wird keine Stromsteuer erhoben. Ob dies auch für Strom zum Antrieb der Winderzeuger gilt, ist Gegenstand eines Verfahrens beim FG Düsseldorf (4 K 956/14 VSt). Das Gericht hat die Frage – im Hinblick auf die Auslegung einer europäischen Richtlinie – mit Beschluss vom 19.08.2015 dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt.

Die Klägerin betreibt ein Hüttenwerk, in dem aus Eisenerz durch chemische Reduktion Roheisen gewonnen wird. Die chemische Reduktion wird mittels heißer Druckluft in Gang gesetzt und aufrechterhalten. Winderzeuger verdichten zunächst die Umgebungsluft und die komprimierte Luft wird schließlich in den Hochofen eingeblasen. Für den Strom, den sie zum Antrieb der Winderzeuger verwendet hatte, beantragte die Klägerin eine Entlastung von der Stromsteuer.

Das Hauptzollamt lehnte den Antrag ab, da nur solcher Strom entlastungsfähig sei, der »für chemische Reduktionsverfahren« entnommen werde. Die Klägerin habe den Strom jedoch nicht unmittelbar bei der chemischen Reduktion, sondern zur Erzeugung von Pressluft eingesetzt. Der Antrieb der Winderzeuger gehe der chemischen Reduktion voraus und sei nicht begünstigt. Das Finanzgericht hat Zweifel an dieser Auslegung. Bei der Erzeugung heißer Druckluft handele es sich nicht um die Herstellung eines Vorproduktes; es liege kein der Roheisengewinnung vorgelagerter Teilprozess vor. Vielmehr werde die Druckluft benötigt, um die chemische Reduktion im Hochofen auszulösen und aufrechtzuerhalten. Sie stelle ein zwingend erforderliches Reduktionsmittel dar. Eine Aufspaltung des Reduktionsverfahrens in die Erzeugung und Erhitzung von Druckluft einerseits und die Reduktion des Eisenerzes andererseits verbiete sich daher.

DokNr. 15003362

FG Münster: Rückstellungsbildung für die Entsorgung von Energiesparlampen zulässig

Die Klägerin betreibt einen Großhandel mit Elektronikgeräten. Sie ist als Herstellerin im Sinne des ElektroG bei der Stiftung »ear« registriert. Nach dem ElektroG haben Hersteller für Geräte, die ab dem 13.08.2005 in den Verkehr gebracht werden, eine Garantie für die Entsorgung zu leisten. Die Klägerin bildete ab 2005 Rückstellungen für Entsorgungskosten von Energiesparlampen, die das Finanzamt nicht anerkannte, weil die öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor Erlass des Gebührenbescheids noch nicht hinreichend konkretisiert sei. Das FG Münster gab der Klage mit Urteil vom 18.08.2015 (10 K 3410/13 K,G) teilweise statt. Zumindest für die ab dem 13.08.2005 in den Verkehr gebrachten und der Stiftung »ear« gemeldeten Leuchtmittel seien Rückstellungen zu bilden. Insofern liege eine Verpflichtung aus öffentlichem Recht vor, die inhaltlich hinreichend bestimmt sei. Die Entsorgungspflicht entstehe abstrakt bereits damit, dass Leuchtmittel in den Verkehr gebracht würden. Das Gericht hat die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

mehr ==> DokNr. 15003363